

Stand Januar 2023

Aktualisierungsservice

Gesetzestexte und Regelungen werden regelmäßig überarbeitet und ergänzt. Genau darüber möchten wir Sie mit diesem Aktualisierungsservice informieren. Für eine bessere Übersicht sind die für Ihren Praxisalltag relevanten Änderungen zusammengetragen. Reine Rechtschreib- und Grammatikkorrekturen werden hier nicht mit berücksichtigt, da sie für Ihre Arbeit keine Relevanz haben.

Bestätigung durch den Versicherten
 e, die im Folgenden aufgeführten Behandlungen erhalten zu haben

Maßnahmen (erhaltene Heilmittel, ggf. auch Hausbesuche)	Leistungserbringer	Unterschrift des Versicherten

Heilmittelverordnung 13

Zuständigkeitsbereich: Krankenkasse bzw. Kostenträger

Praxisangehöriger: Name, Vorname des Versicherten

Leistungserbringer: geb. am

BVG: Kostenträgerkennung

Betriebsstätten-Nr. Versicherten-Nr. Status

Arzt-Nr. Datum

Behandlungsrelevante Diagnose(n)
 ICD-10 - Code

Leitsymptomatik
 gemäß Heilmittelkatalog
 Symptomatik (patientenindividuelle Leitsymptomatik als Freitext angeben)

a b c

patientenindividuelle Leitsymptomatik

Maßgabe des Kataloges

Behandlungseinheiten

Hausbesuch ja nein

Therapiefrequenz

Notizen und Hinweise

1. Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Beschluss des G-BA vom 17. November 2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 20.01.2023 B2. In Kraft getreten am 21. Januar 2023.

Klarstellungen in § 7, § 12 Absatz 6 sowie im Heilmittelkatalog und weitere Änderungen

Dazu wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

§ 2a

In § 2a Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

In § 7 wird der Absatz 6 wie folgt geändert:

„(6) Abweichend von Absatz 5 gilt für Versicherte mit einem langfristigen Heilmittelbedarf nach § 8, dass die notwendigen Heilmittel je Verordnung für eine Behandlungsdauer von bis zu 12 Wochen verordnet werden können. Die im Heilmittelkatalog angegebene Höchstmenge je Verordnung und die orientierende Behandlungsmenge sind hierbei nicht bindend. Die Anzahl der zu verordnenden Behandlungseinheiten ist dabei in Abhängigkeit von der Therapiefrequenz zu bemessen. Sofern eine Frequenzspanne auf der Verordnung angegeben wird, ist der höchste Wert für die Bemessung der maximalen Verordnungsmenge maßgeblich. Soweit verordnete Behandlungseinheiten innerhalb des 12-Wochen-Zeitraums nicht vollständig erbracht wurden, behält die Verordnung unter Beachtung des § 16 Absatz 4 ihre Gültigkeit.“

§ 7 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Vorgaben des Absatz 6 gelten ebenso für Verordnungen aufgrund von ICD-10-Codes, die in Verbindung mit der entsprechenden Diagnosegruppe, einen besonderen Ordnungsbedarf nach § 106b Absatz 2 Satz 4 SGB V begründen. Sieht die Diagnoseliste über besondere Ordnungsbedarfe nach § 106b Absatz 2 Satz 4 SGB V Hinweise und Spezifikationen (z.B. Akuter Ereignis) vor, sind diese mit Ausnahme der Alterskriterien nicht bindend für die Bemessung der Behandlungseinheiten je Verordnung. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen eines Alterskriteriums ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Verordnung.“

§ 12 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Begrenzung nach Satz 1 gilt auch in den Fällen, in denen gemäß § 7 Absatz 6 oder Absatz 7 eine Verordnungsmöglichkeit von 12 Wochen besteht.“

Änderungen im Zweiten Teil der HeIM-RL, dem Heilmittelkatalog

1. Im Abschnitt Physiotherapie werden in der Diagnosegruppe CS die Wörter „Chronisches regionales Schmerzsyndrom“ durch „Komplexes regionales Schmerzsyndrom“ ersetzt.
2. Im Bereich der Podologie in der Diagnosegruppe UI2 wird der Leitbuchstabe der Leitsymptomatik b) durch ein a) ersetzt.

Podologie	Podologie
Maßnahmen der Podologischen Therapie	1. Diabetisches Fußsyndrom und vergleichbare Schädigungen – UI2
2. Nagelkorrekturspangen bei Unguis Incarnatus ⁶	2. Leitsymptomatik bestimmen ¹ oder mehrere Leitsymptomatiken
Diagnosegruppe UI2 ⁶	Leitsymptomatik: Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung
1 Diagnose auswählen ⁶ Mindestens 1 ICD-10 plus ggf. Diagnosecode	a) Pathologisches Nagelwachstum mit manifeste oder chronische Entzündung <ul style="list-style-type: none">- Granulationsgewebe- Wundbildung- Eiterbildung- Rezidivieren der Entzündung
Hinweis: „Im Heilmittelkatalog sind Einzel Diagnosen zu Diagnosegruppen zusammengefasst, die abgebildeten Beispieldiagnosen sind hierbei nicht abschließend [...]“ (§ 4 Abs. 2 Satz 1).	
Unguis incarnatus Stadium 2 oder 3	
z. B. bei <ul style="list-style-type: none">• Unguis incarnatus (L60.0)	
Weitere beispielhafte Diagnosen (redaktionell bearbeitet):	3 Heilmittel auswählen
	Vorrangige Heilmittel <ul style="list-style-type: none">a) Nagelspanngebildung

Änderungsvereinbarung zu den Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V für die Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztliche verordneter Leistungen zwischen KBV und GKV-Spitzenverband vom 26. September 2022

Die folgenden Änderungen sind am 01. Januar 2023 in Kraft getreten.

In der Tabelle wird folgende Zuordnung als BVB gestrichen:

Z89.- i.V.m. Z98.8

Die Zuordnung für Besondere Verordnungsbedarfe (BVB) wurde ergänzt:

1. ICD-10-Code	2. ICD-10-Code	Diagnose	Hinweis/Spezifikation zur Diagnose	Physiotherapie	Ergotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
Z89.1		Einseitiger Verlust der Hand und des Handgelenkes	Längstens 12 Monate nach Akutereignis	EX, WS, CS, LY	SB2	
Z89.2		Einseitiger Verlust der oberen Extremität (oberhalb des Handgelenkes)				
Z89.5		Einseitiger Verlust der unteren Extremität unterhalb oder bis zum Knie				
Z89.6		Einseitiger Verlust der unteren Extremität (oberhalb des Knies)				
Z99.0	Z43.0	Abhängigkeit (langzeitig) vom Aspirator i. V. m. Versorgung eines Tracheostomas	Unter Einbindung der Ärztinnen und Ärzte, die die medizinische Behandlung der außerklinischen Intensivpflege koordinieren	EX, ZN, PN, AT, LY	EN1, EN2, EN3, SB1, SB2	SC, ST1
Z99.1		Abhängigkeit (langzeitig) vom Respirator				

Beschluss des G-BA vom 15. September 2022 veröffentlicht im Bundesanzeiger Banz AT 17.11.2022 XY. In Kraft getreten am 01. Januar 2023.

Änderung der Heilmittel-Richtlinie: Ergänzung der Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf (Anlage 2 der Heilmittel-Richtlinie)

Die folgenden Änderungen sind am 01. Januar 2023 in Kraft getreten.

Die Zuordnung für langfristige Heilmittelbedarfe wurde ergänzt:

1. ICD-10-Code	Diagnose	Hinweis/Spezifikation zur Diagnose	Physiotherapie	Ergotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
G60.0	Hereditäre sensomotorische Neuropathie		WS, EX, PN	SB2, EN3	SP3
G60.8	Sonstige hereditäre und idiopathische Neuropathien		EX, CS, PN, SO4	SB1, SB2, EN3	
G70.2	Angeborene oder entwicklungsbedingte Myasthenie		PN, AT	EN3, SB3	SC, SP6
G71.1	Myotone Syndrome		PN, AT	EN3, SB3	SC, SP6
G71.2	Angeborene Myopathien		WS, EX, PN, AT	EN3, SB3	SC, SP6
G71.3	Mitochondriale Myopathie, anderenorts nicht klassifiziert		ZN, PN	EN1, EN3, SB3	SC, SP6
G73.6*	Myopathie bei Stoffwechselkrankheiten		PN	EN3, SB3	SC, SP6
Verlust von oberen und unteren Extremitäten					
Z89.3	Beidseitiger (teilweiser) Verlust der oberen Extremitäten		EX, WS, CS, LY	SB2	
Z89.7	Beidseitiger (teilweiser) Verlust der unteren Extremitäten		EX, WS, CS, LY	SB2	
Z89.8	Verlust von oberen und unteren Extremitäten [jede Höhe]		EX, WS, CS, LY	SB2	
Q93.3	Deletion des kurzen Armes des Chromosoms 4 (Wolf-Hirschhorn-Syndrom)		EX, WS	SB1, SB2	SP1
Q93.5	Sonstige Deletion eines Chromosomenteils (Angelman-Syndrom)		ZN, WS	EN1, SB1, SB2, PS1	SP1